



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Je besonders an:

1. die ordentlichen Mitglieder und
2. die stellvertretenden Mitglieder

des Gleichstellungsausschusses

Aktenzeichen: 7.2.001/002  
Ansprechpartner/in:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Dr. Cornelia Jäger  
Durchwahl 0211 • 4587-223/226

21. September 2016

#### **41. Sitzung des Gleichstellungsausschusses des StGB NRW am 05.10.2016 in Düsseldorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Einladung zu der o.a. Sitzung vom 22. August 2016 übersenden wir Ihnen heute die Vorberichte nebst endgültiger Tagesordnung zur geflissentlichen Kenntnisnahme.

Wir möchten Sie noch einmal daran erinnern, sich mit beigefügtem Rücksendebogen oder Online zur Sitzung anzumelden falls noch nicht geschehen. Wir wünschen eine gute Anreise.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Andreas Wohland

**Anlagen**



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

## **TAGESORDNUNG**

### **41. Sitzung des Gleichstellungsausschusses des StGB NRW am 05. Oktober 2016 in Düsseldorf**

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 40. Sitzung
3. Frauen und Gesundheit (Referentin: Frau Janz, Kompetenzzentrum „Frauen und Gesundheit NRW“, Kooperationsgemeinschaft der Universität Bielefeld (Fakultät für Gesundheitswissenschaften) sowie dem Gesine Netzwerk Gesundheit)
4. Frauen in Pflegeberufen – Fachkräftesicherung in einem frauenspezifischen Berufsfeld (Referentin: Referatsleiterin Dr. Riesner, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW)
5. Reform des Landesgleichstellungsgesetzes
6. Prostituiertenschutzgesetz
7. Vorstellung des Integrationsportals des StGB NRW (Berichterstatter: Referent Stempel)
8. Aktuelles aus den Dezernaten Jugend/Soziales (Berichterstatter: Hauptreferent Dr. Menzel) sowie Schule (Berichterstatter: Beigeordneter Hamacher)
9. Verschiedenes
10. Zeit und Ort der nächsten Sitzung



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht  
41. Sitzung des Gleichstellungsausschusses  
des StGB NRW  
am 05.10.2016 in Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-292  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G.7.2-002/002  
Ansprechpartner:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Dr. Cornelia Jäger  
Durchwahl 0211 • 4587-223/226

**Punkt 3 der TO:**

**Frauen und Gesundheit**

**Referentin: Frau Janz, Kompetenzzentrum „Frauen und Gesundheit NRW“, Kooperationsgemeinschaft der Universität Bielefeld (Fakultät für Gesundheitswissenschaften) sowie dem Gesine Netzwerk Gesundheit**

Frau Janz vom Kompetenzzentrum „Frauen und Gesundheit NRW“, einer Kooperationsgemeinschaft der Universität Bielefeld (Fakultät für Gesundheitswissenschaften) sowie dem Gesine Netzwerk Gesundheit, wird die Arbeit und die Aufgaben des Kompetenzzentrums vorstellen.

Hauptaufgabe des Kompetenzzentrums ist es, sich für die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Frauen in Nordrhein-Westfalen einzusetzen. Dazu bietet das Kompetenzzentrum seine Unterstützung bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen im Gesundheitsbereich an, ermöglicht Vernetzungen für Akteure aus dem Gesundheitswesen und bietet Qualifizierungsangebote und Fachberatung zu gesundheitlichen Themen an.



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-292  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Vorbericht  
41. Sitzung des Gleichstellungsausschusses  
des StGB NRW  
am 05.10.2016 in Düsseldorf

Aktenzeichen: G.7.2-002/002  
Ansprechpartner:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Dr. Cornelia Jäger  
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

**Punkt 4 der TO:**

**Frauen in Pflegeberufen – Fachkräftesicherung in einem frauenspezifischen Berufsfeld**

**Referentin: Referatsleiterin Dr. Riesner, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW**

Frau Dr. Riesner, Referatsleiterin im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, wird in ihrem Vortrag zunächst die bestehenden Pflegeberufe kurz skizzieren, um dann frauenspezifische Aspekte der Pflegeberufe näher zu beleuchten. Anschließend wird auf das durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW) regelmäßig durchgeführte Fachkräftemonitoring zur Sicherung pflegerischer Fachkräfte eingegangen.



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-292  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Vorbericht  
41. Sitzung des Gleichstellungsausschusses  
des StGB NRW  
am 05.10.2016 in Düsseldorf

Aktenzeichen: G.7.2-002/002  
Ansprechpartner:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Dr. Cornelia Jäger  
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

## **Punkt 5 der TO: Reform des Landesgleichstellungsgesetzes**

### **5.1 Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts zur Kenntnis.

### **5.2 Begründung:**

Nach den Beschlüssen des Gleichstellungsausschusses sowie des RVPO-Ausschusses zur Reform des Landesgleichstellungsgesetz (LGG) hat sich das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW in seiner Sitzung vom 06.07.2016 mit dem Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts (LT-Drs. 16/12366) beschäftigt. In der Präsidiumssitzung haben die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse die divergierenden Beschlüsse dargestellt. Das Präsidium hat beschlossen, dass sich das weitere Vorgehen des Verbandes im Gesetzgebungsverfahren an der gemeinsamen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Kostenfolgeabschätzung zum LGG zu orientieren hat.

Zu den Inhalten des Gesetzentwurf kann auf den Vorbericht zur 40. Sitzung (TOP 3) nebst Anlagen verwiesen werden.

Vor der Sommerpause ist der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts (LT-Drs. 16/12366) in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht worden. Anschließend hat das Plenum den Gesetzentwurf zur Beratung an den zuständigen Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation überwiesen.

Dem Städte- und Gemeindebund NRW wurde gemeinsam mit den anderen beiden kommunalen Spitzenverbänden die Möglichkeit eingeräumt, im Vorfeld zu der öffentlichen Sachverständigenanhörung Stellung zum Gesetzentwurf zu nehmen. Unsere Stellungnahme ist dem Vorbericht als **Anlage** beigefügt. In der gemeinsamen Stellungnahme haben die kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass sie die Bemühungen, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern und insbesondere das Ziel, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, ausdrücklich unterstützen. Allerdings haben die kommunalen Spitzenverbände auch

ihren Änderungsbedarf an mehreren Punkten des Gesetzentwurfs deutlich betont. Zu den Einzelheiten kann auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen werden.

Am 07.09.2016 haben der zuständige Beigeordnete Andreas Wohland sowie die Referentin Dr. Cornelia Jäger an der öffentlichen Sachverständigenanhörung teilgenommen. In der Anhörung haben wir noch einmal – in Kohärenz zur schriftlichen Stellungnahme – darauf hingewiesen, dass wir die Bemühungen der Frauenförderung grundsätzlich begrüßen, der konkrete Gesetzentwurf in einigen Punkten aber nachgebessert werden muss.

So wirft etwa der neue § 12 LGG-E, der eine Quote bei der Besetzung von Aufsichtsräten und Vorständen in kommunalen Unternehmen vorsieht, viele rechtliche und tatsächliche Fragen auf. Auch das eigenständige Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten, das ihr durch den Gesetzentwurf eingeräumt wird, wurde kritisiert, da es mit erheblichen rechtlichen Problemen verbunden ist. Ebenso wurde Kritik an der Regelung des § 7 LGG-E verdeutlicht, wonach Frauen im Angestelltenbereich bei Höhergruppierungen bereits bei „im Wesentlichen gleicher Eignung“ bevorzugt werden.

Die gleichlautende Regelung für Beamte in § 19 Abs. 6 LBG, die seit dem 01. Juli 2016 (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz) in Kraft ist, wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf als verfassungswidrig eingestuft. Das VG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 05.09.2016 die Beförderung von Frauen in der Polizei aufgrund des seit 1. Juli 2016 in Kraft getretenen § 19 Abs. 6 LBG, der Frauen bereits bei „im Wesentlichen gleichen Eignung“ bevorzugt werden, gestoppt. Als Begründung hat das VG Düsseldorf ausgeführt, dass keine Landeskompetenz für eine solche Regelung bestehe. Es ist aber davon auszugehen, dass das Land den weiteren Rechtsweg beschreiten wird, so dass abzuwarten ist, inwieweit das OVG NRW diese Rechtsprechung mittragen wird, was vor dem Hintergrund seiner früheren Rechtsprechung zu § 20 Abs. 6 LBG a. F. fraglich ist (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 26.08.2010 – Az. 6 B 540/10).

Zu den weiteren Einzelheiten berichtet die Geschäftsstelle mündlich.

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**  
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

An die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)  
(Stichwort: Gleichstellungsrecht – Anhörung A 03-07.09.16)

Ansprechpartner/in:

Jutta Troost, Städtetag NRW  
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-165  
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-309  
E-Mail: [jutta.troost@staedtetag.de](mailto:jutta.troost@staedtetag.de)  
Aktenzeichen: 15.05.23 N

Kirsten Rünenbrink, Landkreistag NRW  
Tel.-Durchwahl: - 0211/300 491-210  
Fax-Durchwahl: - 0211/300 491-660  
E-Mail: [k.rueenbrink@lkt-nrw.de](mailto:k.rueenbrink@lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 11.11.21.3

Dr. Cornelia Jäger,  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Tel.-Durchwahl: - 0211/4587-226  
Fax-Durchwahl: - 0211/4587-292  
E-Mail: [cornelia.jaeger@kommunen-in-nrw.de](mailto:cornelia.jaeger@kommunen-in-nrw.de)  
Aktenzeichen: 12.0.2-001

Datum: 19.07.2016

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts

Ihr Schreiben vom 15.07.2016

Sehr geehrte Frau Gödecke,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts (LT-Drs. 16/12366) bedanken wir uns.

### I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen die Bemühungen, die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Berufsleben zu fördern und insbesondere das Ziel, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir auch die Absicht, das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) hinsichtlich einer Weiterentwicklung der gesetzlichen Instrumente zu novellieren.

Allerdings besteht aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände bei dem vorliegenden Entwurf des LGG noch Änderungsbedarf bei mehreren Punkten.

## II. Zu einzelnen Regelungen

Mit Schreiben vom 22.04.2016 hatten wir gegenüber dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen bereits zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfes des Gesetzes Stellung genommen. Einige unserer Anmerkungen sind im vorliegenden Regierungsentwurf bereits aufgegriffen worden. Dennoch sind weite Teile der von uns kritisierten Regelungen – unter anderem zur Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, zur Quotierung sowie zum Klage-recht – unverändert in den Regierungsentwurf übernommen worden. Damit bleiben wesentliche Kritikpunkte der kommunalen Spitzenverbände bestehen. Hierzu haben wir im Einzelnen folgende Anmerkungen:

### Zu § 5

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Regelung des § 5 zur Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung von Gleichstellungsplänen. Die Regelung wurde im Vergleich zur Vorgängerregelung entschlackt und flexibilisiert.

**Absatz 8** wird jedoch problematisch gesehen, da der Gleichstellungsplan im kommunalen Bereich durch den Rat bzw. den Kreistag zu beschließen ist. Wenn im politischen Rahmen keine Einigung bzgl. des Plans gefunden werden kann, hindert dies den reibungslosen Dienstbetrieb und beeinträchtigt die Aufgabenerfüllung der Kommune.

### Zu § 6a

Ebenso begrüßen die kommunalen Spitzenverbände die in § 6a enthaltene Experimentierklausel, die es den Kommunen ermöglicht, anstelle des Gleichstellungsplans auch alternative Instrumente zu nutzen. Durch diese Möglichkeit wird der Handlungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung erweitert.

### Zu § 7

Die Änderungen in § 7 sollen der Weiterentwicklung der schon bisher in der Vorschrift geregelten leistungsbezogenen Quotenregelung dienen. Zu diesem Zweck wird in mehreren Absätzen auf § 19 Abs. 6 LBG neu verwiesen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich bereits eingehend zu der Vorschrift im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz eingelassen. Hierauf möchten wir im Folgenden Bezug nehmen:

*„Vor dem Hintergrund der nach wie vor festzustellenden Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen bei gleicher Qualifikation und des hohen Anteils von Frauen in den Eingangsstufen ist die Normierung einer gesetzlichen Regelung zur Steigerung des Frauenanteils in steigender Hierarchiestufe konsequent und wird unterstützt. Der Grund, warum alle bisherigen Bemühungen zur Erhöhung des Frauenanteils nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben, liegt in der starken Ausdifferenzierung der Leistungsmerkmale, so die zentrale Aussage des von Herrn Prof. Papier vorgelegten Gutachtens. Die bisher in §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 20 Abs. 4 Satz 2 LBG normierte leistungsbezogene Quotenregelung läuft aufgrund der durch die beamtenrechtliche Rechtsprechung gebotenen weiteren Differenzierung der Leistungsmerkmale ins Leere.*

*Um dies zu verhindern, soll künftig im Fall des Gleichstands allein auf die jeweils aktuelle dienstliche Beurteilung und das darin enthaltene gleichwertige Gesamturteil abgestellt werden. Wir halten diesen Vorschlag für stringent. Im Sinne praktischer Konkordanz kann dadurch zwei Vorschriften des Grundgesetzes zur größtmöglichen Geltung verholfen werden: dem Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG, das im Fall der Gleichgeeignetheit aufgrund gleichwertiger Beurteilungen gewahrt wird, und Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG.*

*Um Missverständnissen vorzubeugen, regen wir jedoch wie bereits im Vorfeld erörtert an, die Formulierung, wonach bereits bei einer „im Wesentlichen gleichen Eignung“ Frauen zu befördern seien, zu überprüfen. Die bisherigen Normierungen der §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 20 Abs. 4 Satz 2 LBG sehen Beförderungen von Frauen nur bei „gleicher Eignung“, nicht jedoch bei bereits „wesentlich gleicher Eignung“ vor. Diese Vorschriften sind von der Rechtsprechung nicht beanstandet bzw. sogar als verfassungskonform gebilligt worden, sodass man an ihnen festhalten sollte. Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, dass man das Merkmal „Frau“ doppelt nutzt. Zunächst einmal, um eine nicht vorhandene Gleichgeeignetheit überhaupt erst herzustellen und dann, um aus einer solchermaßen bewirkten Gleichgeeignetheit den Vorsprung von Frauen bei Ernennungen zu folgern. Dies steht unseres Erachtens nicht mehr mit dem Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG in Einklang und würde zudem erhebliches Kritikpotenzial hervorrufen.“*

Insgesamt ist die Regelung des § 7 durch die zahlreichen Verweise schwer verständlich und kaum nachvollziehbar. Hier erscheint eine konkretere und verständliche Formulierung erforderlich.

## **Zu § 12**

Die Besetzung von Aufsichtsräten und Vorständen in den kommunalen Unternehmen ist an die Vorgaben der Kommunalverfassung gebunden. Insofern begegnen die in § 12 des Gesetzesentwurfs genannten Regelungen aus kommunaler Sicht rechtlichen Bedenken. Die Gemeindeordnung (GO) NRW sieht dazu klare Regelungen vor. Das Spannungsfeld zwischen dem Streben der Unternehmen nach möglichst großer Unabhängigkeit und der kommunalen gemeinwirtschaftlichen Zielsetzung wurde dahingehend gelöst, dass kommunale Zielsetzungen bei Unternehmensentscheidungen stets zu berücksichtigen sind. Deshalb schreibt § 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW (gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) auch auf die Kreise anwendbar) die kommunale Einflussnahme auf Beteiligungsunternehmen durch die Vertretung der Kommune in den Organen des Unternehmens vor. Der kommunale Einfluss muss durch eine entsprechende Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge, der Satzungen oder in sonstiger Weise gesichert werden.

Die Kommune ist danach regelmäßig verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet gem. § 113 Abs. 2 GO NRW der Rat bzw. gem. § 113 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 26 Abs. 5 KrO NRW der Kreistag. Das bedeutet, dass bei unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (sofern in diesen Fällen keine abweichende Regelung getroffen worden ist) eine vom Rat bzw. Kreistag bestellte Vertreterin/ein Vertreter der Kommune im Aufsichtsrat oder vergleichbarem Organ wie dem Vorstand vertreten sein muss. Sofern weitere Vertreterinnen/Vertreter zu benennen sind, müssen die Verwaltungsspitze (Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/in, Landrat/-rätin) oder die von ihr vorgeschlagenen Bediensteten der Kommune (Beigeordnete) dazuzählen.

Vor diesem Hintergrund ist es für die kommunalen Unternehmen mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet, ob sie die geforderte Quote erreichen und einhalten können. Keine der politischen Parteien im Rat bzw. Kreistag, die das Benennungsrecht hat, kann Frauen oder Männer zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet werden. Zudem wird seitens der politischen Parteien auch die Vereinbarkeit zwischen der beruflichen Tätigkeit der/des ehrenamtlichen Kommunalpolitikerin/Kommunalpolitikern mit dem Ehrenamt in der kommunalen Vertretungskörperschaft und möglichen Aufsichtsratsmandaten berücksichtigt werden müssen. Auch können politische Parteien nicht verpflichtet werden, ihren Frauenanteil zu erhöhen.

Die Regelung des § 12 ist aufgrund der Länge und Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe außerdem nur schwer lesbar und verständlich. Während beispielsweise Rats- oder Kreistagsausschüsse aus der Quotierungsregelung aus Gründen des Demokratieprinzips ausgenommen sind, gilt dies hingegen nicht für die Gremien in kommunalen Unternehmen, obwohl beide Gremienarten im Wege der Verhältniswahl durch den Rat gemäß § 50 Abs. 3 und Abs. 4 GO NRW bzw. durch den Kreistag gemäß § 35 Abs. 3 und Abs. 4 KrO NRW besetzt werden. In Bezug auf die Ausschüsse wird das freie Mandat der Rats- und Kreistagsmitglieder somit nicht eingeschränkt, in Bezug auf die Drittgremien hingegen durch die Quotierungsvorgaben für die Listen.

Zu **Absatz 2** sollte in der Gesetzesbegründung klarstellend darauf hingewiesen werden, dass auch Betriebsausschüsse von Regiebetrieben zu den Ausschüssen der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände zählen und daher keine wesentlichen Gremien darstellen.

**Absatz 7** sowie die entsprechende Gesetzesbegründung sind unpräzise formuliert. Es bleibt beispielsweise unklar, was unter einem ad-hoc Gremium oder unter kleinen Arbeits- oder Projektgruppen zu verstehen ist. Hier sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelten und internes Verwaltungshandeln nicht zu stark reglementiert werden. Daher sollte Abs. 7 ersatzlos gestrichen werden.

**Absatz 8** ist unverständlich, genau wie bereits der ehemalige Absatz 3, und trifft Regelungen jenseits des Geltungsbereichs des Gesetzes. Der Absatz sollte daher ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.

Wir regen an, die Norm nochmals intensiv zu prüfen und zu diskutieren, um praktikablere Lösungen bzw. Formulierungen zu finden, da wir die grundsätzliche Zielsetzung, den Frauenanteil in Aufsichtsgremien zu erhöhen, ausdrücklich begrüßen. Allerdings können wir die Regelung in der gegenwärtigen Entwurfsfassung nicht mittragen.

#### **Zu § 15 Abs. 1**

In **Absatz 1 Satz 1** sollte ein klarstellender Hinweis auf § 5 Abs. 2 GO NRW und § 3 Abs. 1 KrO NRW eingefügt werden.

#### **Zu § 16**

**Absatz 1 Satz 2** kann in der Form nicht mitgetragen werden, da Entscheidungen über die Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich dem Dienstvorgesetzten obliegen. Allenfalls wäre eine klarstellende Regelung vorstellbar, dass der Dienstvorgesetzte bei der Wahrnehmung seiner entsprechenden Befugnisse die gesetzlichen Aufgaben und Mitwirkungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten zu berücksichtigen hat.

**Absatz 4** normiert ein jährliches Fortbildungsrecht für die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin, was grundsätzlich begrüßt wird. Eine Kostendeckelung, wie sie in der Begründung im Gesetzentwurf erfolgt ist und von den kommunalen Spitzenverbänden eingefordert wurde, wird unterstützt.

### Zu § 18 Abs. 7

Eine Hinzuziehung externen Sachverständigen wird in der kommunalen Praxis teilweise kritisch gesehen, insbesondere gibt Absatz 7 keine konkrete Grenze oder Deckelung vor. Zwar stellt der Regierungsentwurf im Gegensatz zum Referentenentwurf nun ausdrücklich auf Einzelfälle ab, eine Budgetgrenze im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung bzw. eine Vorrangerklärung anderer Quellen sind aus unserer Sicht jedoch weiterhin unabdingbar. Externer Sachverständiger sollte vielmehr immer nur als „ultima ratio“ herangezogen werden.

### Zu § 19a

Ein eigenständiges Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten wird wegen erheblicher rechtlicher Probleme abgelehnt, auch wenn ein solches Klagerecht teilweise von den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bzw. -gremien der Verbände begrüßt wird. Eine Gleichstellungsbeauftragte ist Kommunalbedienstete, ihr Dienstvorgesetzter bleibt der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte. Mit der Einräumung eines Klagerechts erhielte die Gleichstellungsbeauftragte die Stellung eines „Quasi-Organs“. Das wäre systemwidrig und griffe zugleich in die kommunale Personalhoheit ein. Anstelle eines Klagerechts sollten andere Wege gesucht werden, auf denen Interessenkonflikte zwischen dem/der (Ober-) Bürgermeister/-in bzw. dem/der Landrat/Landrätin und der Gleichstellungsbeauftragten geklärt werden können.

Wir bitten unsere Anmerkungen aufzugreifen und den Gesetzentwurf entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Klaus Hebborn  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Christian von Kraack  
Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-292  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G.7.2-002/002  
Ansprechpartner:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Dr. Cornelia Jäger  
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Vorbericht  
41. Sitzung des Gleichstellungsausschusses  
des StGB NRW  
am 05.10.2016 in Düsseldorf

## **Punkt 6 der TO: Prostituiertenschutzgesetz**

### **6.1 Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zum Prostituiertenschutzgesetz und der Umsetzung des Gesetzes in NRW zur Kenntnis.

Der Ausschuss fordert das Land auf, zeitnah die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes auf Landesebene zu regeln. Die Kommunen als Betroffene brauchen Planungssicherheit.

Der Ausschuss fordert das Land auf, parallel zur Umsetzung des Gesetzes eine Aussage zur Kostenfolgeabschätzung vorzulegen.

### **6.2 Begründung:**

#### **6.2.1 Bundesrechtliche Regelung**

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juli in 2. und 3. Lesung das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) beschlossen. Damit werden erstmals in Deutschland rechtliche Rahmenbedingungen für die legale Prostitution und für den Schutz von Frauen geschaffen.

Erstes Kernelement des Gesetzes ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe. Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht nur Bordelle, sondern alle bekannten Erscheinungsformen gewerblicher Prostitution, vom Escortservice über Wohnungsprostitution bis zur Straßenprostitution. Betreiberinnen und Betreiber müssen sich im Rahmen des Erlaubnisverfahrens einer persönlichen Zuverlässigkeitsprüfung unterziehen.

Zweites Element ist die Einführung einer Pflicht zur regelmäßigen Anmeldung und gesundheitlichen Beratung. Dadurch wird langfristig sichergestellt, dass Prostituiert-

te verlässliche Informationen zu ihren Rechten und zu gesundheitlichen und sozialen Unterstützungsangeboten erhalten. Die Verbesserung des Zugangs zu Informationen über Rechte und Unterstützungsangebote ist das zentrale Element für die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Prostituierten.

Bei den Anmelde- und Beratungspflichten gibt es auch besondere Schutzvorschriften für Prostituierte zwischen 18 und 21 Jahren, für die verkürzten Anmelde- und Beratungsintervalle gelten, und die Regelungen zum Schutz schwangerer Prostituierter. Ebenso einigten sich die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen auf die Ausdehnung des Werbeverbots auf entgeltlichen Geschlechtsverkehr mit Schwangeren. Daneben sieht das Gesetz bereits ein Werbeverbot für ungeschützten Geschlechtsverkehr und für rechtsgutsgefährdende Formen der Prostitution vor.

Zu den weiteren Inhalten des Gesetzes kann auf den Vorbericht zu TOP 8 (Verschiedenes) der 40. Sitzung des Gleichstellungsausschusses verwiesen werden.

Gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer wird damit die Grundlage geschaffen, Kriminalität und gefährliche Erscheinungsformen in der Prostitution zu verdrängen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates und soll im Juli 2017 in Kraft treten.

Die Kritik an vielen Regelungen im Prostituiertenschutzgesetz, insbesondere an der nicht kontrollierbaren Kondompflicht, sowie an der Anmeldepflicht der Prostituierten, die von diversen Frauenverbänden geäußert wurde, hat keine Berücksichtigung im Gesetz gefunden.

### **6.2.2 Landesrechtliche Umsetzung**

In Nordrhein-Westfalen steht nun die Frage nach der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes an. Aus diesem Anlass hat die Staatssekretärin Hoffmann-Badache aus dem zuständigen Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW) zu einem Runden Tisch zum Austausch zum Thema „Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetz in NRW“ am 25.10.2016 eingeladen, an dem auch der StGB NRW teilnehmen wird.

Über die Ergebnisse des Runden Tisches bzw. das weitere Vorgehen wird die Geschäftsstelle wie üblich informieren.



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht  
41. Sitzung des Gleichstellungsausschusses  
des StGB NRW  
am 05.10.2016 in Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-292  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: philipp.stempel@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G.7.2-002/002  
Ansprechpartner:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referent Philipp Stempel  
Durchwahl 0211 • 4587-223/225

### **Punkt 7 der TO: Vorstellung des Integrationsportals des StGB NRW**

Seit dem 15. Juni 2016 steht den Mitgliedskommunen eine Internetplattform zum Erfahrungsaustausch in der Integrations- und Flüchtlingsarbeit zur Verfügung. Das Portal Integration soll Erfahrungswerte aus der Arbeit vor Ort bündeln und verfügbar machen.

Entscheidend ist die Mitwirkung der Fachleute aus der kommunalen Praxis. Nutzer/innen sind eingeladen, selbst Inhalte einzupflegen und sich auszutauschen. Je mehr Mitarbeiter/innen aktiv mitwirken und Beiträge einstellen, desto größer ist der Mehrwert für die kommunale Familie.

Im Zusammenhang mit gelingender Integration werden in der Regel die Faktoren Wohnen, Bildung und Arbeit genannt. Doch ist das Thema Gleichstellung keineswegs zu vernachlässigen. Für manche Zuwanderer aus Kulturen mit einem anderen Rollenverständnis ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau ungewohnt und kollidiert mit eigenen Normen. Im Portal Integration sind Kommunen daher eingeladen, sich darüber auszutauschen, welche Methoden und Ideen sich im Umgang mit Flüchtlingen bewährt haben.

Im Einzelnen besteht im Portal die Möglichkeit,

- Projekte vorzustellen und Ansprechpartner zu finden,
- auf einem Marktplatz Hilfsmittel zu suchen und anzubieten,
- in einem Diskussionsforum Meinungen und Wissen auszutauschen.

Zudem sind eine Liste mit hilfreichen Links und ein Veranstaltungskalender eingerichtet.

Den Kommunen steht mit Herrn Philipp Stempel an drei Tagen in der Woche ein Ansprechpartner in der Geschäftsstelle in Düsseldorf zur Verfügung. Er begleitet das Portal redaktionell und entwickelt es im engen Austausch mit den Städten und Gemeinden weiter. Ziel ist es, möglichst schnell möglichst viele Nutzerinnen und Nutzer für das Angebot zu gewinnen und Beiträge aus der kommunalen Praxis zu sammeln. Herr Stempel wird das Portal in der Sitzung vorstellen.

Um von Beginn an eine große Akzeptanz des Portals zu ermöglichen, wurde bei seiner Entwicklung Wert auf eine leicht verständliche Nutzerführung gelegt. Ohne technische Vorkenntnisse lassen sich in wenigen Sekunden Beiträge verfassen und Dateien hochladen. Die Installation einer Software ist nicht erforderlich.

Das Portal lässt sich über den Mitgliederbereich der Verbandshomepage [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) ansteuern oder direkt über die Adresse [www.kommunen.nrw/integration](http://www.kommunen.nrw/integration).

**Ausblick:**

Ersten Rückmeldung zufolge besteht in vielen Städten und Gemeinden die Befürchtung, die Nutzung des Portals könne zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand führen. Daher weist die Redaktion ausdrücklich darauf hin, dass im Portal auch bereits veröffentlichte Materialien hochgeladen werden können, zum Beispiel Pressemitteilungen, Beschlussvorlagen oder Vorträge.

Zudem finden im Portal ab Oktober 2016 Diskussionen zu konkreten Einzelthemen statt. Den Beginn macht eine Runde, die sich über Erfahrungen im Umgang mit ehrenamtlichen Helfern austauscht. Kommunen sind eingeladen, Vorschläge und Anregungen einzubringen.



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-292

E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de)

pers. E-Mail: [Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de](mailto:Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de)

Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)

Vorbericht

41. Sitzung des Gleichstellungsausschusses  
des StGB NRW

am 05.10.2016 in Düsseldorf

Aktenzeichen: G.7.2-002/002

Ansprechpartner:

Beigeordneter Andreas Wohland

Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

– **Punkt 8 der TO:**

**Aktuelles aus den Dezernaten Jugend/Soziales sowie Schule**

Aus dem Dezernat III (Jugend/Soziales) wird der Hauptreferent Dr. Matthias Menzel in der Sitzung mündlich zum aktuellen Sachstand zur anstehenden Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) berichten.

Aus dem Dezernat IV (Schule) wird der Beigeordnete Claus Hamacher über Entwicklungen im Bereich des Offenen Ganztags berichten.